

5078
17 83

Universal
Shr. Königl. Majst. zu Böh-
men und Schweden etc.
Auff die
Vom Herrn Georg Lubomirski aufgege-
benen defensions Schriften.

A N N O 1665.

ff. n.

JOANNES CASIMIRUS von GOT-
tes Gnaden König in Pohlen / Gross-Herzog in Lit-
thauen / Preussen / Maszkowien / Kiovien und
Wohlyniens / Samonten / Liettland / Smolensko/
Czernichovien und Severien / der Schwei-
den / Gothen und Wenden Erb-König.

Hun Kund allen und seden denen daran ge-
legen/ sonderlich denen hoch Erleuchten / Grossmäch-
tigen/ und Woll-Edlen / sämtlicher Woywodschaff-
ten/ Länder und Districten Dignitariis, Beamten
und Adel/ dann auch sämtlichen Generalen / Obristen
Oberstenleutnamten / Rittmeistern/ und allen nach gesetzten Offici-
ren und gemeiner Soldatesqua) Politischer als Ausländischer Na-
tion, unsern lieben getreuen. Das niemanden/ der ein rechtschaf-
fer Patriot dieser Erhöhn sein will / unbewußt sind / die Ursachen
und Motiven/ welche uns das Recht an die Hand gegeben. Re-
genst den Georg Lubomirski ergriffen; Wie nemlich vermdge
gemeldten Rechtkens / derselbe Georg Lubomirski/ durch ein Ge-
rechtes Urtheil pro Perduelli erkladet worden / dennoch keine andes-
re Mittel bishero ergriffen/ als daß er ein böses über das ander häuf-
ft/ einen Reichstag nach dem andern durch seine Factiosos zer-
rißet / die Armeen unserer und der Generalen Commando ent-
zweyt/ aus der Ukraina in Viscera, dieser Herrschaft herunter zu-
locken/ die Kosacken in ihrer Rebellion zu stärcken / die Tarcern
mit grossen präsenten, auch seine eigene Kinder zu Geisellen Of-
fizirend/ von dem mit uns getroffenen Bunde abzuleiten/ sich unter-
stechet. Und wie wole euch L. G. solches alles wol bewußt/ dennoch
streuet er auch unter die wissenden so keck seine falsche und erdichtete
Schrifften/ bloß damit er durch einheimische Unruhe/ sein aufge-
blasenes vornehmen/ desto füglicher unter der Decke halten könne/
womit

womit er nicht allein über alle Rechte / sondern auch über unsern
 Thron und Majestät dieser ganzen Republ sich erhebet / unter die
 Lüsse ligende Äqualitatem, aller Freyheiten Mutter/ so einen jeg-
 lichen von Adel gemein/ dahin setzt er alles sein Eichten und Trach-
 ten/ damit er das liebe Vaterland aus seinen Gründesten heben/
 und seine lang vorgesetzte Hoffnung und Vornehmen instabili-
 ren möge. Wiewol auch einen jedwedern / seine proceduren,
 derowegen er pro Perduelli juridicē erklärt worden/ nicht unwiss-
 send seynd/ auch seyn sollen; So kan jederman abnehmen/ wie ein
 einiger privatus, alle rechte / Majestät / Gerechtigkeit und alle
 Reichsstände so gering schätzen! Ein eigener Unterthan unterwindet
 sich nunmehr nicht mündlich privatim / sondern durch offensli-
 che Schriften/ unsere von alten Zeiten hero / nimmermehr weder
 mit Ungerechtigkeit/ noch einiger oppression auch der geringsten
 Unterthanen/ untadelhafte Ehre/ anzugreissen/ und bey rednnig-
 lichen fälschlich Verhasst zu machen. Wir haben hir zu nicht kön-
 veniat; und mentita sibi impune iniquitas nicht Ursach habe
 sich zu erheben: daß auch E. L. G. und den ganzen Vaterlande
 indge bewust sein/ wie grosses Unrecht und Schimpf unsere Ma-
 jestät/ von diesem Jure & propria malitia video perduelli auf-
 stehet shut. Alle puncta seiner neulich auffgegangenen spitzfindi-
 gen kränkenden Schrift zubeantworten/ steht unser Authorität
 nicht zu/ damites nicht das ansehen habe / als were es ein Wort ges-
 präng/ wir comittiren solchs demselben Feldsherrn / welcher ge-
 schickter ist phalanges verborum auffm Papier/ als Soldaten
 im Felde zu Ordiniren. So können wir dennoch daß grosse Leid
 in so offenklicher Verleumdung unsere Majestät E. L. G. nicht
 bergen/ angesehen / daß niemand unserer Vorfahren dergleichen
 offenkliche Stiche und Ehrenverlehung / so jedem Ehrliebenden
 sonderlich Bekrönten Häuptern / über alle härteste Backenstreiche
 unleidlicher / von dero Unterthanen niemahln begegnet. Er
 schimpft ansangs das Gerichte / welches damahln bestanden / in
 unser

unser Person / so vieler Senatoren (darein ein gutes Theil seiner
Anverwandten jugegen gewesen) und abgesandten der Ritterschaft
welche vermdge rechtens vom Herrn Marschal der Herr Abgesand-
ten ordentlich und gebräuchlich darzu benennet und erwehlet sind.
Zwei Mandata sind vorhergangen in seinen Erblithen Gütern
geleget / und das dritte ist in seiner Regenwart zu Proschau auf dem
Landtage incimirer. Der Proces ist per ordinarios gradus
geführt und ihm darein gefügt worden / defensores Causæ, wels-
che ihm das Part erwehlet hat / sind zu geordnet / dilation ad do-
cumenta als auch Scrutinii ist gegont. So nun ein privatus vera
gleichen formam Judicij nicht erkennen wil / was sucht er anderes
als über alle rechte sich zu erheben: Wohin ziehet nicht die ver-
blendete ambition! keinen Richter und Gerichte erkennen / was ist
es anders als ohne Herren seyn / und das ihm alles frey stehet
sol? Zu welcher Zeit ist aber der Lubomirski durch des
Reichs Statuta also eximirer / daß er auch in supremi judicij
Subsellio seines verbrechens nit solle besprocheden werden? Die
Gerechtigkeit des Unrechtfests und Verfälschung zubeschuldigen?
Was ist anders als Divina, humanaq; infra ambitum suū po-
nere privato? der Mayr, welche er nit jeho allererst gerina geschä-
het übel nach redt / so vieler Gott ergebener Prälaten / Senatoren /
und abgesandten der Ritterschaft in corruptam Equitatem con-
vellere & enervare. Was kan bey dem Menschē sein in rebus hu-
manis sanctum? wann das einige / welches bey allen Nationen
da auch nur ein Schein des rechtens ist / heilig gehalten wird / bey
ihm profan und der Hellen gleich gemacht wird. Er giebet vor
dass die Zeigen zu dem Ende erkaufft / womit er uns und den Zelgen /
Edelleuten die ihm gleich sein / groß unrechthut; dann es ist leicht
für jemand etwas unverschämter Weise vorzuwerffen als dar zu
thun. Dass er aber selbsten damit umgangen / hat ihm solches of-
fenslich plenis Comitali Judicio der Wolgebohrne Bartnicki
vorgeworfen und dargethan. Er flaget durch seine Schriften /
dass in seiner Person die allgemeine Freiheit unterdrücket sey / muss

504B

folgen/ weil er gerichtet/ und pro Perduelli erklärt worden. Al-
so könnte auch ein Ubelháter/ welcher legitimis documentis con-
victus & judicatus zur execution geführet wird/ sagen; es gesah-
lest so einem kein Richter nicht/ kein Instigator. verfluchet delato-
rem, die Gerechtigkeit kehret sich aber daran nicht/ der Ubelháter
wird nach Verdienst bestraffet/ auch wieder seinen Willen. Wo-
mit ist dann nun die Freiheit/ derer sich dieser einige Vormundes so-
eben annimmt/ verdächtigt oder steht ihm allein zu davon zu ur-
theilen? Ist es nicht ein allgemeines Rechte ist die Freyheit seines
wegen allein/ damit er ungestraffet bdses thun möge? Es sind uns
dieser löslichen Nation Recht und Freyheit/woll bekant/die wir als
unser einiges Eigenthumb in acht nehmen/wir wissen woll/ non li-
cere captivare Nobilem, nisi jure vicum; jure autem vin-
cere & per sententiam Judicis oportet declarare, wollen uns
sere rechte haben/ und ist dieses unsere Schuldigkeit/ welche wir bei
unserer glücklichen Coronation mit dem Eyde befestiget haben, ut
Iustitiam omnibus incolis Regni iuxta jura publica in om-
nibus Dominiis Constitutam, absq; omnibus dilationibus, &
prorogationibus ad ministraremus, nullo quoru vis respectu
habito. Et giebet auch vor daß der ganze Republ. intercessiones,
vor einem erwählten. In verworfen worden/ womit er uns gleichsam
weniger macht/ als eine Erb-Königreich zuschreibt/ darin begehst er
sich fälschlich usi verachtlich/ das In eo puncto ratione publice
pro eo intercessionis ist die Landboten Stube nicht einig gewe-
sen/ und wiewol esliche Doywod schaffte/ sich dahin beslossen habe/ so
haben die meisten das Contrarium gehalten/ und daran gewesen/
daß seine Restitution auff eine Zeitlang verleget werden solle/ son-
derlich weil er dieselbe anders nicht gesucht/ als conculata Patria
Jura per de pressam Majestatem nostram, per spretam Au-
thoritatem totius Republice, da er nicht seine restitution,
sondern des Decreti cassation öffentlich begehret/in seinen Schrif-
ten ist nichts demütiges/ nichts biss weiss/ sondern fastus supra pri-
vatum.

privatum & convulsio decretorum totius Republicæ, zu spühen:
Wie dann seine Partialisten auf diesem ganzen Reichstag
anders nichts gehan/ als damit sie mit unterdrückung unser und der
ganzen Republ. Ehre und reputation, ihrem Principalen einshy-
sen möchcen: Auch also daß sie sich mit dessen restitution, wenn
sie gleich wehre eingewilligt worden / nicht begnügen wollen / son-
dern vielmehr sei aer privat information nach zu leben/dem Reichs-
tag zu annullizen bescrebet gewesen/ habens auch gar leicht/ durch
einen hierzu erkauften Land Bohten zuwege gebracht/ und solches
alles zu dem Ende/ damit sie die Armee in mangel der Zahlung/
zur Unruhe bringen/ und also das Vaterland in steter Confusion
ihren intent bequem/ (biß nach unsern tode) ans interregnum
halten könnten. Umb derselben Ursach haben sie unsere angebohrne
Gnade verachtet/da wir gewiß zu gesaget/ auch mit einer Schrise
zu dem Ende versiertiget im Archivz versichern wolten/ daß sich
unsere Authorität auff nächst folgenden Reichstag bei den Stän-
den des Reichs interponiren solte/ wegen restitution nicht allein
seiner Ehre/ sondern auch gewisser Dignität, sinkemahl uns seine
inabilität zum Generalat, theils wegen seines schlechten Ver-
stands in Kriegs Sachen / wie auch jederman bekandt Saghaftig-
keit und Blidigkeit des Gesichtes / wol bewußt/ theils weil wir
blßlich dem Untergang des Vaterlandes vorkommen/ und also die
gewassneste Hand dieses Menschen / dessen verderbliche Intention
und supra privatum ambitio uns wol bekant / und deswegen
nicht zu verschweigen/ Consideriren müssen. Welches alles zu
ersehen/ wie er die vergangene confederation formencirte, und
dieselbe biß ans Interregnum auff zu halten/ sich angelegen seyn
lassen/ wie er sich umb protection solcher Armee beschissen/ allezeit
zu solcher Auffruhr tüchtige Leute stets umb sich geduldet/ auch biß-
her patroniret. Dieses einige Ampt/ welches durch ihn jeder
zeit übel verwaltet worden/ sind wir nur willens gewisen von ihm
abgesondert; und bey den andern erhalten wissen; Welches wir

uns Regen sein Part durch einen hohen Senator erklärt haben / daß
 mit nur der Reichstag seinen fortgang gewinnen möchte. Damit
 hat aber sein Part sich nicht contentiren wollen / dann selbiges
 thine viel einen andern Zwey und Wollfahrt/ nemlich Confusion
 im Vaterlande zu erregen / und darin selbiges zu halten / einig und
 allein gesetzt. Es haben auch die angrenzenden vor ihm interce-
 diret, welche wir in hohen respect gehabt / aber sie hatten ebenmäss
 sig ihr Fundament gerichtet/ auff des Lubomirski ubmission und
 Demuth. Es wil niemand von dergleichen Tempel weder in sei-
 nen/ noch andern Herrschäften wissen / daß im primis scelerum
 auff die Art einschleichen solte; Ist dannenhero zu sehn / daß er
 gelegenheit genug gehabt / unsere Gnade zu erhalten und das Va-
 terland auszusöhnen ; nicht aber per easlationes Decretorum
 Comitium, nicht durch Zwang/ dessen die gelehrte Häupter
 ungewohnt/ nicht durch Falsch und Afferreden/ wie des Lubomirski
 intention gewesen / damit er männiglich seines Gesichts beraus-
 ben wollen/damit man sein übelles Beginnen nicht gewahr werden/
 und vleiehr pro innocentie & opppresso cive, uns aber pro in-
 justis oppressoribus halten möchte. Woher kommt ihm aber die
 Kunst bey den Benachbarten / sonderlich an dessen Hose / welchen
 er die Zeit seines Lebens / und sonderlich des Schwedischen Krieges/
 zu schimpfen und schänden (worüber wir auch selbst jeusszen
 müssen) nicht unterlassen hat / man sol darauff acht haben/ an non
 pretio ejus, welches er ambitione in seiner Macht zu haben vermei-
 net / wann er nur aus denselben (so wir nicht versiehen) prensatrici-
 com erfinden könnte. Erweget aber bey euch wol Ihr liebe Ge-
 freuen/ ob nicht nostra ad senium vergens eras, Nostra orbitas
 hominis istius inflat animos , unterm Sechein der Freyheit / kan
 die einmahl supra sortem privati data ambitio nicht ruhen.
 Dasselbe hat ihn ad ir potentem per omnia media ambitum
 des Generalats bewogen/ welches wir Ihme damahlen nicht ab-
 schlagen könnten / damit wir dem bösen Menschen bey Sothanen
 selbis

selbiger Zeit verwirretem Zustande / zu einiger schädlichen resolution nicht gelegenheit geben möchten; Einsemahl er alberelt mit dem Rágozy (wiewol heimlich) correspondiret hat. Es hat auch an unsren und allgemeinen Judicio nichts gesielet. Quod nunquam malis artibus quæsum Imperium, bonis exercetur, wer hat ihn jemahlen gesehen animantem in prælio exercitus? Welcher Compagnie hat er mit Ernst bey gewohnet? Wer hat ihn gesehen in occasion unverzagt/ notiren ihn nicht alle Pilawischen und Zborawischen dedecora, die Armeen sind unter Maßienburg ruiniret ohne Ursach/ da in solcher menge Proviants/wos von die Thorenischen Speicher zeugen / todte Hunde und Pferde der Armeen Soldaten Speise seyn müsten. Das Ansehen seines Generalahls bestehet in Auffwiegelung und Empdrungen / dann eo autore ist die erste Confederation in unser Regenwart bey Thorn formiret / welche dennoch durch remedirund eines rechtschaffenen von Adel / als welchem dessen direction committiret gewesen/ glücklich beygeleget. Dieses sind seines Generalats trophæa und decora. Euch Ihr lieben Freunden nehme ich zu Zeugen/ ob nicht selbsten ihn dieses Ampis untüchtig befunden; Und dennoch müssen wir hören / als hette er das Jus armorum nicht aus unsrer Hand empfangen/ so gar verdrüßlich ist in grato Cuique acceptorum etiam memoria beneficiorum. Daß in Druck ausgegangene Decret ist ein Stachel in seinen Augen nennet solches eine Schmerz-Kahrt / leichter kan solches eine unverschämte Zunge und Feder hervor bringen/ als in manifestis criminibus ad objecta Nede und Antwort zugeben. Viel besser were es gethan/waß er daß er sichere documenta bei Unser thuld seine Procuratoribus causæ Zestelinski, Mniskel und Luscezevski an die Hand gegeben hätte/ da war Zeit und Gelegenheit genug sich zu rechtfertigen. Facilius est criminari, auch die Rechtigkeit selbst in pudanti per stringere Stylo , als per Scrutinia sich davon zubefreyen / wessen ihn Delator beklaget und luce claris-

305 b

clarioribus documentis dargethan; Wie aber gutes thun und
reden / separirte Sachen sind / als suchet das Parc in der elo-
quentz fundamenta innocentia sua, recte factorum fama
de Conscientia neglecta, suchet seine Ehre mit Worten zu retten/
weil in der That keine zufinden. Vomit quoq; in scriptis suis,
hoc non postremum malignitatis virus , arguendo Nos sica-
riatus ; wir habens nicht nöthig vergleichen Künste zu suchen/
collendi rei de condemnati capitis, dessen execution das Reche
einen jeden Starosten übergeben/ solches kan wol ein Schwerf ultor
Justizie verrichten/ wir hetten mehr Ursach uns über diesen per-
duellem zu beschweren/ wenn wir mehr auff privat injurien als
publica crimina diesen Procesß wolten gerichtet wissen / daß er
in den Engeländischen Archivis des Cromwells Acta und daß um-
glückliche Eysen gesuchet. Wir lassen uns seine unverschämte
eraduções nicht ansehnen; Wir wandeln in den Fußstapffen
unser Vorfahren/ welche / ohne elnige Verlebung dieser lobllichen
Nation Rechtens und Freyheit/ ein loblches Gedächtniß hinter
lassen haben.

Wir haben ja in allen auff rechst gehaltene Landtage aus ge-
fährlichen Instructionibus und Propositionibus, einen jeden er-
mahnet und frey gegeben/ auch dem geringsten/ so fern es etwas so
wider die Freyheit dieser Landen passiret, solte seyn anzumelden/ ges-
lobende alles/ weil es per errorem oder inanimadvertisitiam
michtheit geschehen seyn/ bester massen zu rectificiren. Weil aber
unsere getreue Unterthanen nichts dergleichen befunden/ haben sie
einmuthiglich auff allen dero Landtagen mit grossem Ruhm daß
wir bisshero sine querola lobllich regiret / sich bedanket / daran ha-
ben wir Zeugniß genug für diese und alle künftige Zeiten/ hæc ob-
stinentia, loquentium iniqua. Er mag von sich ganze Pa-
negirykos schreiben/ seine grosse Thaten und Verrichtungen im
ganzem Büchern drucken lassen: So sind allbereit seine proce-
duren der posterität mit lebendigen Farben abgebildet; Dann
auch

auch folgends die lauter Unwarheit / daß er vorgiebet / er komme als
ein Sohn in sein Vaterlandt / in crmis Friedsachen / & stipatus
privato convenienti comitatu ; Es wird sich aber dieses pacati
Civis ingressus baldt auß weisen / sey dann daß er bey sich habende
durch die Lufft fliehen wird / oder aber daß diese zusammen gerassete
exercitus Engel oder Geister seynd. Wissen wir nicht / und
wem ist es verholen / in was Comitat , und mit wie vielen / in
vero Käyserl. Maytt. Ländern geworbenen Völckern derselbe
aus Breslaw gegangen ? und womit er vom Palatino Hun-
garie secundirt worden ? wie stark in den Spieschen Städ-
ten geworben ? mit wie vielen außm Wohlten und Olika ge-
worbenen Compagnien Piasczynski , Szandorovvski Cra-
plicki Husza und andere Complices seeleris mehr zu ihm gesto-
sen ? haben wir nicht Kundschafft / welcher Gestalt er unsre und
der Republ. Armee zum außstande sollicitire, auch allbereit eßliche
Compagnien an sich gezogen. Wir wissens gar wol und suchen
alle mögliche Mittel allen dem vorzukommen well aber alle Ordina-
ria media , wie man den Menschen / welcher auss des Vaterlandes
Untergang und unser Mayte. Verkleinerung so bestrebt ist / von
seinem vornehmen abhalten möge / nicht verschlagen wollen / als er-
klären wir öffentlich für unsren und der Republ. Feinde / den Georg
Lubomirsky / als welcher hindann gesetzet die Furcht Gottes / der
Obrigkeit / rechtens und der Liebe zum Vaterlande / Sacrilegium
manum wider uns armatum se fistendo außheben darf / wirhet
allerhandt Nationes leuthe wiegelet auß mit seinen Universalien
pacatos Civis , und die Armeen / machen die Lartern von uns ab-
spenstig / Conserirst mit unsren und des Vaterlandes angrenzen-
den Feinden auß Hass zum Vaterlanne. Untersagen hiemit Kräffe
unser Königl. autorität und schärfe des Rechtens / allen und je-
den / damit niemand sich unterstehen soll / gemeldeten Rebellen weder
heimlich noch öffentlich Beystandt zu thun / mit ihm keine Gemein-
schafft

schaffe / Kraft und Conferenz weder Münd / und Schriftstillich
 heimlich oder öffentlich zu pflegen / sondern daß ein jeder / der sich
 nicht bey uns einzustellen (allwo einen jeden freien Zutritt haben stet
 het ja auch darumb ersucht wird) gesonnen / in seinem Hause ob
 der in einer Festung friedlich bleiben und sich begehen solle. Wie
 erklären uns hergegen für Gott dem Meister aller Lebendigen
 und Todten / für den ganzen Wele / dieser ganzen Crohn Pohlen /
 Gross Herzogthum Lüthauen und allen darzu gehörigen Herrs
 schaften und Provincien in Summa allen unsern Unterthanen /
 und manifestiren , daß wie wir jeder Zeit an Blutsfährung unser
 Unterthanen kein gefallen getragen haben ; als lsi jeho einig und
 allein unsere erzwungene Intention , die Wollfahrt der uns von
 Gott anvertrauten Herrschaften / unsere Ehre und Gesundheit /
 dessen allen öffentlicher Verfolger gemelster Lubomirski ist / zu retten /
 und nit jemand zu unter drücken ; in haren do in allem dem natür
 lichen rechte / darinnen einem jeden seyn Leben und Gesundheit zu
 schützen die Macht gegeben. Und wollen uns hierzu annoch fel
 ners mit den Hülfe gebrauchen / weil wir Civium nostrorum pe
 cora pro muro aheneo haben / derer Hülfe wir uns gebrauchen
 wollen. Sey dann / daß wir darzu genöthigt würden (sonderlich
 wir unsern Feind alienis in nixum subsidiis sehen) auff dergle
 chen Mittel bedacht zu sein. Welches zu apprehendiren wir in
 so weit kein Ursach haben / so lange J. J. L. Getrenen standhaft
 sig bey uns haken werden exemplio maiorum suorum , welche
 nemahlen ihre Herren in Gefahr verlassen / sondern vielmehr für
 derselben Wollfahrt ihr Leben gelassen. Protestiren demnach
 daß wir Ungern / und non nisi ultima ad acti necessitate worin
 ven versfahren / anders nicht als pacatum Dominium & vindica
 tionem oppressi honoris Regii suchen wollen / defendendo
 aperte petitam salutem nostram Dignitariorum , Officium
 Ministrorum & Civium Nostrorum Vermahnen hiebey alle unsere
 Officia

V. 92.

Officia Castrenia, Terrestria, Civilia aliaq; cuiusvis jurisdictionis
damit sie diesem unserm Universal ungesäumt publicieren und gewöhnlich ad notitiam kommen lassen. In contrarium sollen sie von geweltem Perduelli keine Schreiben oder ihr feinerley Schriften annehmen viel weniger den Actis ein verleibben,
sup poenis in Complices Legibus Regni descriptis, irresponsibiliter exequendis. Urkunde haben wir dieses mit eigener
Hand unterschrieben und mit dem Reichs Siegel befestigen
lassen. Gegeben Warschau den 10. Junii. Anno.
Dni. 1665. Regnorum nostrorum Poliniæ
& Sueciz 17. Anno.

